

Beklagte: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: T. Ivanov, D. Drambozova und E. Petranova)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna und M. Szpunar)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (ABl. L 75, S. 29) — Regelung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur — Begriff „Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen“ — Entgelte, die über die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallenden Kosten hinausgehen — Voraussetzungen der Anwendung von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG

Tenor

1. Die Republik Bulgarien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur in der Fassung der Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 verstoßen, dass sie gestattet, dass in die Berechnung des Entgelts für das Mindestzugangspaket und den Schienenzugang zu Serviceeinrichtungen Kosten, und zwar die Bezüge des Personals und die Sozialversicherungsbeiträge, einbezogen werden, die nicht als unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallende Kosten angesehen werden können.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission, die Republik Bulgarien und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 174 vom 16.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Airport Shuttle Express scarl (C-162/12), Giovanni Panarisi (C-162/12), Società Cooperativa Autonoleggio Piccola arl (C-163/12), Gianpaolo Vivani (C-163/12)/Comune di Grottaferrata

(Verbundene Rechtssachen C-162/12 und C-163/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 49 AEUV, 101 AEUV und 102 AEUV — Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 — Verordnung (EG) Nr. 12/98 — Vermietung von Kraftfahrzeugen mit Fahrer — Nationale und regionale Regelungen — Von den Gemeinden erteilte Genehmigung — Voraussetzungen — Rein innerstaatliche Sachverhalte — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zulässigkeit der Fragen)

(2014/C 93/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Airport Shuttle Express scarl (C-162/12), Giovanni Panarisi (C-162/12), Società Cooperativa Autonoleggio Piccola arl (C-163/12), Gianpaolo Vivani (C-163/12)

Beklagte: Comune di Grottaferrata

Beteiligte: Federnoleggio

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Auslegung der Art. 26, 49 und 90 AEUV, von Art. 3 EUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV und den Art. 3, 4, 5 und 6 AEUV, der Art. 101 und 102 AEUV sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 251, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. 1998 L 4, S. 10) — Vermietung von Mietwagen mit Fahrer — Innerstaatliche Regelung, die die Erbringung dieser Dienstleistung von einer Lizenz abhängig macht, die von den Gemeinden erteilt wird und die Inhaber einer solchen Lizenz verpflichtet, den üblichen Einstellplatz ihrer Fahrzeuge im Gebiet der Gemeinde zu haben, die ihre Lizenz erteilt, und ihre Dienstleistung in eben diesem Gebiet zu beginnen und zu beenden

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Italien) mit Entscheidungen vom 19. Oktober 2011 und vom 1. Dezember 2011 in den verbundenen Rechtssachen C-162/12 und C-163/12 zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht zuständig, soweit sie sich auf die Auslegung von Art. 49 AEUV beziehen. Soweit sie die Auslegung anderer Bestimmungen des Unionsrechts betreffen, sind sie unzulässig.

(¹) ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — DMC Beteiligungsgesellschaft mbH/Finanzamt Hamburg-Mitte

(Rechtssache C-164/12) (¹)

(Steuerwesen — Körperschaftsteuer — Einbringung von Anteilen an einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft — Buchwert — Teilwert — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Sofortige Besteuerung von nicht realisierten Wertzuwächsen — Unterschiedliche Behandlung — Beschränkung des freien Kapitalverkehrs — Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 93/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DMC Beteiligungsgesellschaft mbH

Beklagter: Finanzamt Hamburg-Mitte

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Hamburg — Auslegung von Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) — Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die Unternehmensanteile als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft einbringen und dafür Anteile an dieser Gesellschaft erhalten — Regelung, die in einem solchen Fall vorsieht, dass das eingebrachte Kapital in die Bilanz der Kapitalgesellschaft mit seinem tatsächlichen Wert und nicht mit seinem Buchwert aufzunehmen ist, so dass es zur Aufdeckung der stillen Reserven kommt — Möglichkeit, die dadurch anfallenden Steuern in fünf jährlichen Teilbeträgen zu entrichten, sofern die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist

Tenor

1. Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass das Ziel der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten eine Regelung eines Mitgliedstaats rechtfertigen kann, wonach Vermögen, das eine Kommanditgesellschaft in das Kapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einbringt, mit seinem Teilwert anzusetzen ist – wodurch die in diesem Hoheitsgebiet entstandenen stillen Reserven im Zusammenhang mit diesem Vermögen vor ihrer tatsächlichen Realisierung steuerpflichtig werden –, wenn der genannte Mitgliedstaat seine Besteuerungsbefugnis hinsichtlich dieser stillen Reserven bei ihrer tatsächlichen Realisierung tatsächlich nicht ausüben kann, was vom nationalen Gericht festzustellen ist.
2. Eine Regelung eines Mitgliedstaats, nach der in seinem Hoheitsgebiet entstandene nicht realisierte Wertzuwächse sofort besteuert werden, geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das Ziel der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen, sofern für den Fall, dass der Steuerpflichtige eine Stundung wählt, die Obliegenheit zur Stellung einer Banksicherheit nach Maßgabe des tatsächlichen Risikos der Nichteinbringung der Steuer auferlegt wird.

(¹) ABl. C 217 vom 21.7.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

(Rechtssache C-285/12) (¹)

(Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung und den Status als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus — Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz — Art. 15 Buchst. c — Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts — Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ — Gegenüber dem humanitären Völkerrecht autonome Auslegung — Beurteilungskriterien)

(2014/C 93/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Aboubacar Diakité